



● DER KREISAUSSCHUSS

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Natursteinindustrie Hessen und Thüringen e. V.
Grillparzerstraße 13
65187 Wiesbaden

EINGEGANGEN

20. Juli 2022

Erl.....

Fachbereich: Bauen, Wasser- und Naturschutz

Fachdienst: Naturschutz

Ansprechpartner/in: Frau Spill-Ebert

Zimmer: 304

Telefon: 06421 405-1399

Fax: 06421 405-1494

Vermittlung: 06421 405-0

E-Mail: Spill-EbertG@marburg-biedenkopf.de

14.07.2022

System-Az.: N/02.01/2018-0211
390
Maßnahme: Ausweisung eines Grundstücks als Naturschutzgebiet „Steinbruch Kohlenacker“; hier: Einstweilige Sicherstellung
Grundstück: Gönnern; Flur: 15; Flurstück(e): 2/2
Antragsteller: Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf - FD
Naturschutz -
Eingangsdatum: 12.06.2018

Beteiligung zur einstweiligen Sicherstellung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Ausweisung eines Naturschutzgebiets in der Gemarkung Gönnern im Landkreis Marburg-Biedenkopf durch die untere Naturschutzbehörde

Anlage: Entwurf der Sicherstellungsverordnung einschließlich Übersichts- und Abgrenzungskarte

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist es, auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), sowie des § 12 Abs. 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), die einstweilige Sicherstellung des Flurstücks 2/2 in der Flur 15 der Gemarkung Gönnern im Vorfeld der Naturschutzgebietsausweisung „Steinbruch Kohlenacker“ zum Zwecke der Verhinderung aktuell zu befürchtender nachteiliger Veränderungen des Schutzwertes der Schutzfläche vorzunehmen.

Dieses Verfahren verfolgt den möglichst umgehenden Schutz der hochgradig gefährdeten sowie landes- und bundesweit gesetzlich geschützten Biotope, deren Schutzstatus mit der späteren Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) langfristig gesichert werden soll.

- **Servicezeiten:** Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:** Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:** Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindungen:** Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

Trotz Untersagens des Betretens des Privatgeländes kommt es aktuell verstärkt zu Beeinträchtigungen des Schutzgegenstandes durch Ablagerung von Müll, Lagern, Baden, Angeln und Entzündungen von Feuer, sodass hiermit das Verfahren der einstweiligen Sicherstellung genutzt wird.

Gemäß § 12 Abs. 3 HAGBNatSchG geben wir Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben bis zum

26. August 2022

zu äußern.

Die Fläche, die einstweilig sichergestellt werden soll, ist in der Abgrenzungskarte (Anlage 2 der Verordnung) blau hinterlegt. Bei der Fläche handelt es sich um einen Steinbruchsee und um Magerrasenflächen sowie Blockschutthalden.

Die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes für den Arten- und Lebensraumschutz steht außer Frage, sie ist durch ein auf Wunsch einsehbares Gutachten belegt, gleichwohl entfaltet diese hohe ökologische Wertigkeit keinen Schutz gegenüber Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung durch Dritte. Das Vorliegen der o.g. Gefährdungstatbestände ist im Wesentlichen der Grund für die Inanspruchnahme des Instruments der einstweiligen Sicherstellung.

Wir bitten Sie, den Verordnungsentwurf zu prüfen und Ihre Anregungen einzubringen.

Sollten wir bis zum genannten Termin keine Äußerungen Ihrerseits erhalten haben, gehen wir davon aus, dass Sie keine Einwände gegen die einstweilige Sicherstellung und die Aufstellung der Sicherstellungsverordnung haben.

Im Rahmen der später erfolgenden Naturschutzgebietsausweisung werden Sie selbstverständlich erneut beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

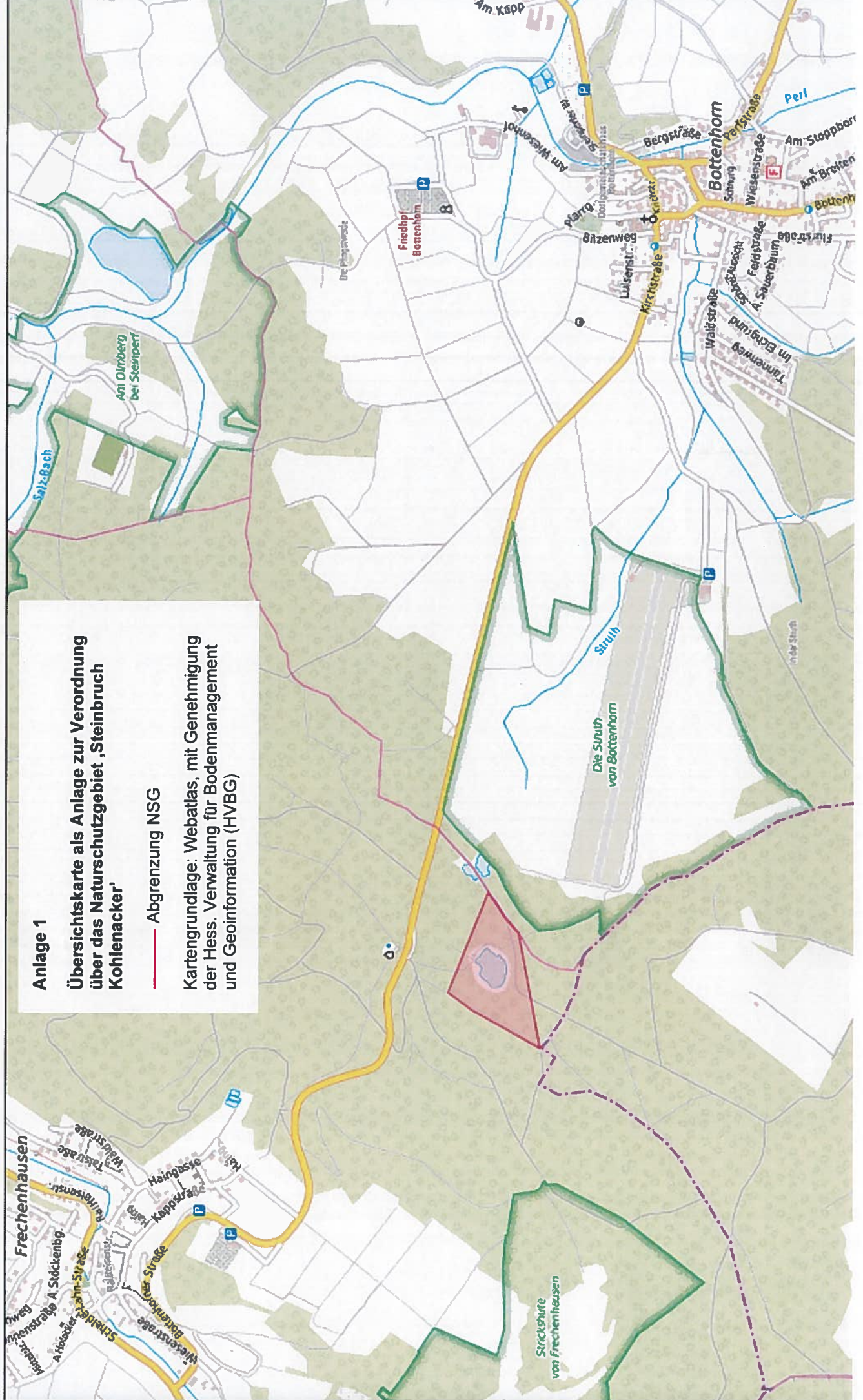
Im Auftrag



Dr. S. Wamser
Fachdienstleitung

Anlagen

Abgrenzungskarte
Übersichtskarte
Verordnungsentwurf



Anlage 1

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Steinbruch Kohlenacker'

— Abgrenzung NSG

Kartengrundlage: Webatlas, mit Genehmigung der Hess. Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

**Anlage 2**

Abgrenzungskarte; Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Steinbruch Kohlenacker‘ (Kartengrundlage: ALK und DOP, mit Genehmigung der Hess. Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, HVBG)

Gemeinde: Angelburg
Gemarkung: Gönnern
Flur: 15
Flurstück: 2/2



Marburg, den

Jens Womeisdorf
Landrat

Entwurf

Erklärung zur einstweiligen Sicherstellung zum Naturschutzgebiet „Steinbruch Kohlenacker“

Vom 12.07.2022

Aufgrund der §§ 22 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der ehemalige Diabassteinbruch „Steinbruch Kohlenacker“ bei Gönnern wird in den Grenzen, die sich aus der in Absatz 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als zukünftiges Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.
- (2) Das Gebiet „Steinbruch Kohlenacker“ umfasst das Flurstück 2/2 der Flur 15 in der Gemarkung Gönnern der Gemeinde Angelburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 5,87 ha und besteht aus einer grundwassergespeisten Wasserfläche mit abbaubedingten Lehm- und Löss-Steilwänden, Block- und Silikatschutthalden, einem umgebenden Laub-Nadel-Mischwald, artenreichen Borstgrasrasen, Magerrasen saurer Standorte und ausdauernden Ruderalfluren. Die örtliche Lage des zukünftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000. Sie wird als Anlage 1 zu diesem Verordnungs-Entwurf veröffentlicht.
- (3) Die Grenzen des zukünftigen Naturschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2.000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine blaue Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieses Verordnungs-Entwurfs.
Sie wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, im Archiv aufbewahrt.
Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen.
Die Karten können zusammen mit diesem Verordnungs-Entwurf bei den genannten Behörden während der Dienstzeiten von jeder Person eingesehen werden.
- (4) Das zukünftige Naturschutzgebiet wird an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der einstweiligen Sicherstellung sind der Erhalt und die Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen, saurer Magerrasen und naturnah entwickelter Schutthalden. Die südexponierten Lehm- und Lösswände als Lebensraum für Tagfalter, das Gewässers als Lebensraum für Amphibien und den Edelkrebs und die Orchideenstandorte als im Landkreis Marburg-Biedenkopf seltene Lebensraumgefüge für spezifisch an derartige Lebensbedingungen gebundene Tier- und Pflanzenarten sind hochgradig schützenswert und selten. Hintergrund der Anwendung des Verfahrens der einstweiligen Sicherstellung im Rahmen einer späteren Naturschutzgebietsausweisung ist außerdem die Verhinderung aktuell zu befürchtender nachteiliger

Veränderungen des Schutzwertes der Schutzfläche. Trotz Untersagens des Betretens des Privatgeländes kommt es aktuell verstärkt zu Beeinträchtigungen des Schutzgegenstandes durch Ablagerung von Müll, Lagern, Baden, Angeln und Feuer machen, sodass hiermit das Verfahren der einstweiligen Sicherstellung genutzt wird.

Ziel von Pflegemaßnahmen sind insbesondere die Etablierung eines vielgestaltigen Mosaiks an kleinräumigen Strukturelementen, eine Vernetzung unterschiedlicher Biotope sowie die Schaffung von Verbindungskorridoren zum benachbarten NSG „Struth bei Bottenhorn“.

§ 3

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des zukünftigen Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten. Insbesondere zählen dazu:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 378), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer entgegen dem Schutzzweck zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer und Quellbereiche oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder Wasser entgegen dem Schutzzweck zu entnehmen;
5. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte sowie Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entnehmen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das zukünftige Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu reiten, zu klettern, zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme oder Freiballone starten oder landen zu lassen, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder fahren zu lassen;
9. das zukünftige Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu befahren oder Kraftfahrzeuge zu parken, waschen oder pflegen;
10. Wildfütterungen, Kirrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
11. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
12. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
14. Projekte oder Pläne außerhalb des zukünftigen Naturschutzgebietes durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem zukünftigen Naturschutzgebiet führen können;

15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. der Rückschnitt von Gehölzen zur Offenhaltung in den gesetzlich zulässigen Zeiträumen (01. Oktober bis 28./29. Februar);
3. die ober- als auch unterirdische Beseitigung der Stauden-Lupine (Neophyt);
4. die Bekämpfung des Signalkrebsses (Reusenfang) im Gewässer;
5. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
6. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, Rabenkrähen, Elstern und Nilgänsen mit den in § 3 Nr. 10 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen;
7. Maßnahmen und Handlungen der Unteren Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebiets;
8. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
9. die Überwachung von Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, sowie Unterhaltungsmaßnahmen im akuten Störfall;
10. akute Maßnahmen zur Verkehrssicherung;
11. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege und Grundstücke mit Kraftfahrzeugen durch die Eigentümerin/den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen.

§ 5

Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. die Neuschaffung oder Veränderung und Unterhaltung von Kleingewässern;
2. die Entnahme von Gehölzen zur Offenhaltung der Flächen während der Brut- und Setzzeit;
3. präventive Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit keine akute Gefahrenlage gegeben ist;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege;
5. das Aufstellen von Ruhebänken;
6. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft;
7. das Aufstellen von Bienenstöcken;
8. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie, Geographie sowie Wanderwege beschränkt.

§ 6

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 16 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlungen nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung zugelassen wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Marburg, den 12. Juli 2022

Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez. Jens Womelsdorf

Landrat